jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/22 3Ob4/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1995

Norm

MRG §34 Abs2
MRG §34a

Rechtssatz

Die Verständigung des Scheinuntermieters nach § 34 a Abs 1 Satz 2 MRG hat nur die Folge, daß ein Innehalten mit dem Vollzug, nicht auch die Aufschiebung der Exekution nach § 34 Abs 2 MRG ausgeschlossen ist. Die bloße Verständigung des Scheinuntermieters nach § 34 a Abs 1 Satz 2 MRG steht der Aufschiebung nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 4/95
  Entscheidungstext OGH 22.02.1995 3 Ob 4/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070447

Dokumentnummer

JJR_19950222_OGH0002_0030OB00004_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at